



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Investitionsbedarf und Erneuerung der Trinkwasserinfrastruktur in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zur Daseinsvorsorge als Teil der kommunalen Selbstverwaltung gehört die (Trink-)Wasserversorgung als Aufgabe der Gemeinden. Sie unterliegt der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie. In diesem Rahmen sind die Wasserversorgungsunternehmen selbstständig für eine gebühren- oder entgeltfinanzierte Rücklagenbildung zuständig, um künftige Instandhaltungen, Leitungssanierungen, Erweiterungen und den Werterhalt der Infrastruktur zu finanzieren. Es bestehen keine Berichtspflichten der Kommunen über den Zustand und Investitionspläne für deren Infrastruktur.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Zustand der Trinkwasserleitungen und sonstigen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung in Schleswig-Holstein vor? (bitte insbesondere hinsichtlich Alter, Sanierungsbedarf und Erneuerungsquote darstellen)
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Investitionsbedarf in die Trinkwasserinfrastruktur in Schleswig-Holstein in den kommenden zehn

Jahren vor? (bitte möglichst nach Kreisen beziehungsweise Wasserversorgungsgebieten sowie Investitionsvolumen darstellen)

3. Welche Investitionen in die öffentliche Trinkwasserinfrastruktur sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit bereits geplant oder beschlossen? (bitte nach Kreisen beziehungsweise Wasserversorgern, Art der Maßnahme, Investitionsvolumen und geplantem Umsetzungszeitraum aufschlüsseln)
4. Verfügt die Landesregierung über eine landesweite Strategie oder einen Maßnahmenplan zur langfristigen Erneuerung und Modernisierung der Trinkwasserinfrastruktur?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet:

Die Zuständigkeit für die Trinkwasserinfrastruktur obliegt der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinden sind gegenüber der Landesregierung nicht zu Meldungen über den Zustand ihrer Infrastruktur verpflichtet. Folglich liegen der Landesregierung keine Daten vor.

5. Welche Förderprogramme des Landes oder des Bundes stehen den Wasserversorgern derzeit für Investitionen in die Trinkwasserinfrastruktur zur Verfügung, und in welchem Umfang wurden diese seit 2022 in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen?

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein unterstützt die Finanzierung des Neubaus, der Erneuerung sowie der Instandhaltung öffentlicher Wasserversorgungsnetze sowie der dazugehörigen langlebigen Infrastruktur (z. B. Leitungen, Rohre, Wasserwerke) in Schleswig-Holstein mit langlaufenden, zinsgünstigen Förderdarlehen.

Die im Jahr 2025 fertiggestellte Trinkwasserleitung nach Pellworm wurde aufgrund der besonderen Insellage mit Mitteln aus dem Infrastrukturprogramm IMPULS und über den Kommunalen Finanzausgleich unterstützt.

Im Verteidigungsfall würde die Trinkwassernotversorgung basierend auf dem Wassersicherstellungsgesetz (WaSiG) des Bundes zum Tragen kommen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) fördert im Rahmen der Wassersicherstellung Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Resilienzsteigerung der leitungsgebundenen Notversorgung. Mit dem "Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung" werden seit 2022 vom zuständigen BBK deutlich mehr Finanzmittel bereitgestellt, um z.B. auch den Bau von Verbundleitungen und Wasserbehältern zu fördern.

Darüber, ob und in welchem Umfang die Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen wurden, werden vom Land keine Daten erhoben.

6. In welchem Umfang sieht die Landesregierung die Finanzierung der anstehenden Investitionen durch die Wasserversorger als gesichert an, und wo erkennt sie Risiken hinsichtlich der Finanzierung oder Umsetzung notwendiger Maßnahmen?

Siehe Antwort zu 1 bis 4.

7. Welche Rolle misst die Landesregierung den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für die Modernisierung der Trinkwasserinfrastruktur bei, und beabsichtigt sie, entsprechende Mittel hierfür einzusetzen?

Für Investitionen in die kommunale Infrastruktur in Schleswig-Holstein stehen Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes zur Verfügung, die über eine Förderrichtlinie des Finanzministeriums und des MIKWS abgerufen werden können. Sie lässt sich unter folgendem Link aufrufen:

https://verkuendungsportal.schleswig-holstein.de/home/amtsblatt/ab_veroeffentlichungen/2026/07_2026/2026-215.pdf?_blob=publicationFile&v=1. Hierbei wären auch Finanzhilfen für Infrastruktur der regionalen Daseinsvorsorge im Bereich der Wasserwirtschaft möglich.